

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
90227 (9227) -6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über
Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher
Vorschriften

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Vom 31. Juli 2026

Auf Grund von § 14 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, § 27 Nummer 6 und 7, § 28 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, § 58 Absatz 10 Satz 1 und § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 13a werden die Wörter „Duales Lernen,“ gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13b Duales Lernen“.

c) Nach der Angabe zu Anlage 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 1a Studentafel für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „praxisbezogenen Angebote (§ 13a Absatz 2) und des Praxislernens (§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß § 13b Absatz 2 und des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Berufliche Orientierung, Anschlussberatung und -dokumentation“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer individuellen Berufs- und Studienwahl zu fördern und sie bei der Entwicklung von hierfür erforderlichen Kompetenzen beratend zu begleiten.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „umfasst“ das Wort „demnach“ und nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Schulprogramm“ das Wort „verbindlich“, nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ und nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „und mit welchem Ziel“ eingefügt.
 - dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „unabhängig von der Schulart“ und nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Praktika“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. unternehmerische Bildung“.

ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Formen und Maßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen und Angebote“ und die Wörter „(abrufbar unter: www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/)“ durch die Wörter „(abrufbar unter: <https://www.berlin.de/psw-berlin/berufliche-orientierung/landeskonzzept/service/>)“ ersetzt.

ff) Nach dem neuen Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus werden am Gymnasium zwei Praktika durchgeführt, davon mindestens ein zweiwöchiges Schülerbetriebspraktikum. Praktika sind in der Regel in Jahrgangsstufe 9 oder 10 zu absolvieren.“

gg) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Darüber hinaus absolvieren an den Integrierten Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen alle Schülerinnen und Schüler in Umsetzung der Vorgaben des Rahmenlehrplans für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ein Schülerbetriebspraktikum und ein weiteres Praktikum. Das Schülerbetriebspraktikum dauert mindestens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 9 statt. Das weitere Praktikum dauert mindestens eine Woche und höchstens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 10 statt. Bei der Auswahl und Vorbereitung von Praktika sind die individuellen Wünsche und Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 2 bis 4.

e) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 6“ durch die Wörter „gemäß Absatz 3“ und die die Wörter „gemäß Absatz 5“ durch die Wörter „gemäß Absatz 2“ ersetzt.

4. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Duales Lernen

(1) Das Duale Lernen stellt ein didaktisches Prinzip zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen dar. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten. Es umfasst die allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß Absatz 2 und die Angebote des Praxislernens gemäß den Absätzen 3 und 4.

(2) Allgemeine Maßnahmen des Dualen Lernens, im Rahmen der Differenzierung und Individualisierung von Lernwegen eröffnen den Schülerinnen und Schülern einen handlungsorientierten Zugang zur Vertiefung aller Unterrichtsfächer und -inhalte. Die Anwendung durch die Lehrkräfte ist grundsätzlich verpflichtend, wenn Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern die Standards der Rahmenlehrpläne auf anderem Wege voraussichtlich nicht erreichen werden. Die praktische Anwendung theoretisch vermittelter Inhalte soll durch die mehrperspektivische Auseinandersetzung eine nachhaltige Kompetenzentwicklung ermöglichen und kann in Kursen oder Projekten in allen Unterrichtsfächern und fächerübergreifend ausgestaltet werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten werden.

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der erwartbaren Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten Maßnahmen des Praxislernens teilnehmen müssen. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden. Als Maßnahmen des Praxislernens kommen Praxislerngruppen, Produktives Lernen, Schülerfirmen, Praxistage und Praxisklassen in Betracht. Über die endgültige Teilnahme an einer Maßnahme entscheidet die Schulleitung der Schule, bei der das Praxislernen stattfindet, im Benehmen mit den für das Praxislernen zuständigen Lehrkräften anhand einer höchstens achtwöchigen Probezeit.

(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens

drei Tagen pro Woche teil. Im Praxislernen werden alle Unterrichtsinhalte nach der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a im Rahmen von eigenen schulischen Werkstätten, Schülerfirmen, beruflichen Schulen und öffentlichen Verwaltungen, betrieblichen Werkstätten, Betrieben sowie überbetrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsstätten oder im Rahmen der Praxislerngruppen in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Im Rahmen des Praxislernens kann die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife oder der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche besonderen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in welchem Umfang für Schülerinnen und Schüler angeboten werden.“

5. In § 20 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „(§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „im Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.

7. Dem § 32 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4 und Anlage 1a ersetzt abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Lernbereich „Lernen in der Praxis“ das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik.“

8. § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet“ durch ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichten sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet“ ersetzt.

9. Dem § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn in einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.“

10. Dem § 48 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 können nicht durch das Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4 erfüllt werden.“

11. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) § 13b, § 32 Absatz 1 Satz 3 und § 48 Absatz 2 Satz 3 sowie die Anlage 1a finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Dualen Lernens unterrichtet werden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 41 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung Anwendung.“

12. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

**Studentafel für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule
und der Gemeinschaftsschule**

Unterrichtsfächer/Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe	
	9	10

Pflichtunterricht (Theorie)		
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Erste Fremdsprache	2	2
Lernbereich Naturwissenschaften (Theorie)		
Biologie, Physik, Chemie ^{b)}	2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Theorie)		
Geschichte, Politische Bildung, Geografie, Ethik ^{c)}	1	1
Berufliche Orientierung (Fachpraxis)		
Berufsfelderschließung ^{d)}	7	7
Lernen in der Praxis (Praxis)		
Erschließung unterrichtlicher Inhalte im praktischen Kontext ^{e)}	14	14
Insgesamt	32	32
Schülerarbeitsstunden^{f)}	1-3,25	1-3,25

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Fußnoten

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Eine Reduzierung des festgelegten Stundenumfangs des Pflichtunterrichts (Theorie), des Lernbereichs Naturwissenschaften (Theorie) und des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (Theorie) ist nicht zulässig.
- Im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß § 27 muss mindestens eines der Fächer als leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt werden. Soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss dies das Fach Physik oder Chemie sein.
- Der Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann als fachübergreifender, fächerverbindender oder sowohl fachübergreifender als auch fächerverbindender Unterricht schulintern gestaltet werden. Wird nur ein Fach unterrichtet, muss dies das Fach Politische Bildung sein.

- d) Das Angebot beinhaltet eine praktische Grundunterweisung im gewählten Berufsfeld und fachtheoretischen Unterricht. Der Schwerpunkt liegt in der Praxis. Die Grundlage ist das Praxislernen an drei Tagen. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Berufliche Orientierung. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.
- e) Alle Inhalte der Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 werden im Rahmen des Lernens in der Praxis mit dem Fokus auf Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit an praktischen Inhalten vermittelt. Hierbei wird den jeweiligen Maßnahmen zum Praxislernen entsprechend in einem Curriculum festgelegt, welche Inhalte und Kompetenzbereiche aller Fächer anteilig in der Praxis unterrichtet werden. Die Verbindung von Theorie und Praxis muss durch eine individuelle Bildungsberatung oder praktikumsbegleitende Aufgaben umgesetzt werden. Die Abschlusstandards der Fächer sind einzuhalten. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Lernen in der Praxis. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.
- f) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden. Die Schule entscheidet über die Verwendung dieser Stunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, beispielsweise im Rahmen von Coaching oder Sozialtrainingsangeboten.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung gemäß § 13a Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung können zusätzlich im Rahmen des Zusatzkurses Studium und Beruf sowie in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler des

Gymnasiums können auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung ein Praktikum gemäß § 13a der Sekundarstufe I-Verordnung, das kein Schülerbetriebspraktikum ist, auch in der gymnasialen Oberstufe absolvieren.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „entweder“ gestrichen, nach dem Wort „Kurshalbjahr“ das Wort „entweder“ eingefügt und nach der Angabe „Hör-/Hörsehverstehen“ die Wörter „oder den Kompetenzbereich Sprechen“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „einfacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch werden im gleichen Verhältnis gewichtet.“

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „in zweifacher“ durch die Wörter „und des Prüfungsgesprächs in jeweils zweifacher“ und die Wörter „des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils“ durch die Wörter „der schriftlichen Ausarbeitung in“ ersetzt.

4. Dem § 49 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 44 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.“

5. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	Fremdsprachen- folge/-beginn	Ende Ein- führungs- phase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremd- sprachen (außer Chinesisch/Japa- nisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangs- stufe 3, gegebe- nenfalls ab Jahr- gangsstufe 1)	B1	B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremd- sprachen)
	1./2. fortgeführte Fremdsprache an Schulen mit bilin- gualem Sachfach- unterricht in der	B2	B2/C1	C1 (Englisch)
	Qualifikations- phase, der die von der Schulauf- sichtsbehörde festgelegten Be- dingungen zum Erwerb des bilin- gualen Zertifikats zur allgemeinen Hochschulreife er- füllt	B1	B2	B2/C1 (Französisch und Spanisch)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab	B1	B1/B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremd- sprachen)

	Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9			
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungs- phase	A2	B1	B1/B2
Chinesisch/Japa- nisch	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A2	A2	B1
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungs- phase	A1	A2	A2/B1“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In 26 Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
2. Dem § 50 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 26 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Dem § 27 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Prüfungsverfahren 2026 und 2027 gilt § 15 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 68 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 6 Schlussvorschriften

§ 69 Übergangsregelung“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet“ durch ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichten sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet“ ersetzt.

3. Dem § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn in einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.“

4. Nach § 68 wird folgender Teil 6 eingefügt:

**„Teil 6
Schlussvorschriften**

**§ 69
Übergangsregelung**

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 52 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung Anwendung.“

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO), die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) geändert.

Zur besseren Abgrenzung zwischen der Beruflichen Orientierung und dem Dualen Lernen wird der bisherige § 13a Sek I-VO nunmehr in zwei Paragraphen, nämlich § 13a und § 13b, aufgeteilt. Zusätzlich wurden beide Paragraphen um wesentliche Inhalte ergänzt. In einer Ausführungsvorschrift werden diese näher ausgeführt. § 13a Sek I-VO setzt somit zusammen mit der neugefassten AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen und der Änderung des § 9 VO-GO das Landeskonzzept Berufliche Orientierung verbindlich um und erlaubt erstmals u. a. auch Praktika in der gymnasialen Oberstufe. Somit wird der Prozess der Beruflichen Orientierung schulstufenübergreifend ermöglicht. Ergänzt werden in diesem Zusammenhang zudem die Regelungen des § 32 Absatz 1 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 3 und § 49 Absatz 10 Sek I-VO. Für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird eine eigene Stundentafel in Anlage 1a etabliert.

Es erfolgen ferner Änderungen der Prüfungsdurchführung und -bewertung von Präsentationsprüfungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (§ 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 Sek I-VO und § 52 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 IBA-VO) sowie des Abiturs (§ 44 Absatz 3 und 5 VO-GO). Diese werden infolge der zunehmenden Verwendung vor allem textgenerierender KI-Anwendungen erforderlich, da diese Formen der Prüfungen hiervon insofern betroffen sind, als Teile der Prüfungsleistungen von den Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schule vorbereitet werden.

Im Rahmen des Erwerbs der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des mittleren Schulabschlusses ist künftig der Ausgleich über eine zusätzliche mündliche Prüfung ausgeschlossen, wenn in der Prüfung eine Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

Mit der Änderung des § 14 Absatz 4 VO-GO wird in den Fremdsprachen Englisch und Französisch die Kompetenz Sprechen in den Grundkursen der Qualifikationsphase gestärkt. Neben dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen (als Schwerpunkt) in Kombination mit Schreiben kann damit künftig auch Sprechen (als Schwerpunkt) in Kombination mit Schreiben abgeprüft werden.

Mit der Änderung der Anlage 6 der VO-GO wird die Zertifizierung der GeR-Niveaustufen in den modernen Fremdsprachen weiter ausdifferenziert. Der höhere Spracherwerb von in bilingualen Zügen unterrichteten Schülerinnen und Schülern wird besser berücksichtigt und drückt sich in höheren Niveaustufen im Vergleich zu nicht-bilingual unterrichteten Schülerinnen und Schülern aus.

Mit der Änderung des § 26 Absatz 2 VO-KA werden die Belegverpflichtungen für das Fach Geschichte an die Regelungen der VO-GO angepasst. Begleitend wird in § 50 Absatz 7 VO-KA eine notwendige Übergangsregelung geschaffen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) wurde die PrüfVO-Nichtschülerabitur hinsichtlich der Wahl von Schwerpunktthemen innerhalb der Schwerpunktkurshalbjahre geändert. Um den Betroffenen und den Einrichtungen mehr Zeit für die Umsetzung dieser Änderung zu geben, finden die bisherigen Regelungen für einen Übergangszeitraum weiter Anwendung.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Sek I-VO):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Durch die Änderung der Überschrift des § 13a und die Einfügung eines neuen § 13b ist die Inhaltsübersicht zu ändern.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 3 (§ 13a):

Die Änderung erfolgt, um das Landeskonzzept Berufliche Orientierung umzusetzen. Die Berufliche Orientierung umfasst weit mehr als nur Maßnahmen. Insbesondere das Ziel der Beruflichen Orientierung wurde mit dieser Änderung geschärft und die Angebote der Beruflichen Orientierung wurden ergänzt. Das Konzept für die Berufliche Orientierung, das Zielsetzung, Angebote, Maßnahmen und schulische Strukturen schulspezifisch regelt, wurde ebenfalls ergänzt. Zudem wurde die Verpflichtung zur Absolvierung von Praktika in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien auf Verordnungsebene

gehoben und verstärkt, um ihrer besonderen Bedeutung für die Berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Der Link auf das Landeskonzept wurde aktualisiert. Die Schülerfirmen als Maßnahme insbesondere des Dualen Lernens wurden in den neuen § 13b übernommen. Hingegen wurde die „unternehmerische Bildung“ d. h. Entrepreneurship Education mit dem Ziel aufgenommen, überfachliche Kompetenzen herauszubilden, u.a. Kreativität und Innovationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit sowie Selbstwirksamkeitsüberzeugung, um so einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu leisten.

Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung (vgl. § 36 Absatz 5 SchulG). Daher sollte die Auswahl und Vorbereitung von Praktikumsmaßnahmen Bestandteil des individuellen Förderplans sein, der von den unterrichtenden Lehrkräften für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erstellen ist. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt werden (vgl. § 3 Absatz 2 SopädVO).

Soweit bei der Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen des § 13a Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf betroffen sind, die Leistungen der Teilhabe, insbesondere der Teilhabe an Bildung erhalten, sind die damit verbundenen erforderlichen Abstimmungen zwischen Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und weiteren Rehabilitationsträgern frühzeitig zu treffen. Ein entsprechendes Verfahren wird in den Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und über Duales Lernen an den allgemeinbildenden Schulen festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 13b):

Mit § 13b wird ein eigener Paragraph geschaffen, der das Duale Lernen regelt.

Das Duale Lernen wurde im Rahmen der Schulstrukturereform als notwendiges Mittel der Differenzierung für alle Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen entwickelt. Vom Dualen Lernansatz als didaktischem Prinzip sollen alle Schülerinnen und Schüler an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen partizipieren. Als besondere Form des Dualen Lernens stellt das Praxislernen ein Angebot für die Schülerinnen und Schüler dar, die voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden. Diese begriffliche Trennung ist notwendig, um den Schulen mehr Möglichkeiten zu geben, auch außerhalb des Praxislernens für besondere Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgängen der Sekundarstufe I Angebote des lebensweltlichen und an berufliche Praxis geknüpften Unterrichtes anzubieten. Die Verpflichtung zur Anwendung in Unterrichtsfächern folgt, wenn Schülerinnen und Schüler voraussichtlich auf anderem Wege die verpflichtenden Standards nicht erreichen werden, um durch andere Lernzugänge mehr Schülerinnen und Schülern einen Schulabschluss zu ermöglichen.

Absatz 2 beschreibt erstmalig die allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens, die für alle Schülerinnen und Schüler an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zur Verfügung stehen sollen,

um dem Anspruch, dass Schule auf das Leben nach der Schule vorbereiten soll, gerecht werden zu können. Zusätzlich ermöglicht dieses didaktische Prinzip die praxisorientierte Vermittlung von Unterrichtsinhalten, um individualisierte Lernwege zu ermöglichen.

In Absatz 3 wird die jeweilige Befugnis der Klassenkonferenz beziehungsweise der Jahrgangskonferenz und der Schulleitung geregelt, für einzelne Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an geeigneten Maßnahmen des Praxislernens festzulegen. Absatz 3 beschreibt dabei die in Frage kommenden Maßnahmen. Diese Regelungen waren bisher bereits in § 13a Absatz 3 Satz 1 und 2 geregelt und werden im neuen § 13b Absatz 3 an aktuelle Bedingungen angepasst.

Im Rahmen der Darstellung aller etablierten und neuen Säulen des Praxislernens wird in Absatz 4 eine notwendige Schärfung der Angebotsbeschreibung und Ausgestaltung vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 7 (§ 32):

Die Ergänzung in § 32 ist notwendig, da im Rahmen des Praxislernens die Inhalte und Kompetenzbereiche des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik im Lernbereich „Lernen in der Praxis“ integriert vermittelt werden. Wirtschaft-Arbeit-Technik wird in der Stundentafel zum Praxislernen nicht einzeln ausgewiesen. Zur Erreichung der Berufsbildungsreife kann neben der 1. Fremdsprache somit auch die Note des Lernbereiches „Lernen in der Praxis“ herangezogen werden.

Zu Nummer 8 (§ 41):

Um dem nach wie vor neuen Einfluss durch textgenerierende KI-Anwendungen auch langfristig gerecht zu werden, erfolgt eine Änderung der Regelung zur Präsentationsprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Die zeitliche Dauer des Prüfungsgesprächs wird einerseits ausgedehnt. Andererseits soll sich auch der inhaltlich-fachliche Aspekt des Prüfungsgesprächs erhöhen.

Die Änderung des § 41 verfolgt das Ziel der Stärkung des Prüfungsgesprächs im Vergleich zur Präsentation sowohl in Dauer als auch in der Bewertung. Nunmehr erfolgt eine Gewichtung zwischen Präsentation

und Prüfungsgespräch im Verhältnis 1:1. Entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet. Mit Blick auf die Dauer der Prüfungsabschnitte wird konkretisiert, dass die Präsentation und das Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind.

Bei der Bewertung der Präsentation ist weiterhin die gesamte Präsentationsleistung zu berücksichtigen. Neben der schriftlichen Ausarbeitung kommt es dabei wesentlich auf den Vortrag der geprüften Person an. Dies ist besonders von Bedeutung, da die gesamte Leistung eigenständig zu erbringen ist und diese Verpflichtung sich insbesondere anhand der Vortragsleistung und dem anschließenden Prüfungsgespräch überprüfen lässt.

Zu Nummer 9 (§ 42):

In der bisherigen Formulierung ist eine zusätzliche mündliche Prüfung auch bei der Note „ungenügend“ nicht ausdrücklich ausgeschlossen und das Bestehen der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife bzw. des Mittleren Schulabschlusses aufgrund der Anwendung der Ausgleichsregelung möglich. Zur Erteilung der Note ungenügend in schriftlichen Prüfungen führen grundsätzlich zwei Szenarien. Entweder die vollständige Verfehlung der notwendigen Standards auf schriftlichem Niveau oder ein nachgewiesener Betrugsversuch. Beides rechtfertigt die Möglichkeit des Ausgleichs mithilfe einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nicht.

Zu Nummer 10 (§ 48):

Im Praxislernen wird der Fokus auf die praktische Anwendung der in den Fächern erworbenen Kenntnisse gesetzt. Zugunsten einer Tätigkeit in der Praxis werden einzelne Fächer in verbundenen Lernfeldern in der Praxis unterrichtet. Die Voraussetzungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe sind damit nicht gegeben, da die Förderung allgemeinbildender Kompetenzen und kognitiver Fähigkeiten mit der Zielstellung einer Hochschulreife in den Klassen 9 und 10 nicht ausreichend erfolgte. Schülerinnen und Schüler, die im Praxislernen große Kompetenzentwicklungen erreicht haben, können gemäß § 23 in einer Regelklasse die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

Zu Nummer 11 (§ 49):

Mit der neu geschaffenen Übergangsregelung des Absatzes 10 wird sichergestellt, dass die veränderten Regelungen zum Dualen Lernen erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die im Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Praxislernens unterrichtet werden und im folgenden Schuljahr 2027/2028 einen Schulabschluss erwerben.

Mit der neu geschaffenen Übergangsregelung des Absatzes 11 wird sichergestellt, dass die veränderten Regelungen des § 41 Absatz 2 erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die im Schuljahr 2027/2028 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden. Bis dahin gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen fort.

Zu Nummer 12 (Anlage 1a):

Die neue Anlage 1a wurde notwendig, um die Stundentafel als Grundlage für alle Maßnahmen des Praxislernens zu vereinheitlichen. Bisher wurden die Abweichungen der Stundentafel (Anlage 1) für die Praxislerngruppen und das Produktive Lernen in den Rahmenkonzeptionen der AV Duales Lernen einzeln erläutert und begründet. Eine einheitliche Vorgabe führt zu mehr Klarheit und Vergleichbarkeit in der Umsetzung aller Maßnahmen des Praxislernens (Praxislerngruppen, Produktives Lernen, Schülerfirmen und Praxisklassen), besonders um die Erreichung der Schulabschlüsse im Praxislernen einheitlich zu gestalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der VO-GO):

Zu Nummer 1 (§ 9):

Mit dem neuen Absatz 5 wird bestimmt, dass Angebote und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO auch im Rahmen des Zusatzkurses Studium und Beruf sowie in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 auf Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung durchgeführt werden können. Damit erlaubt die VO-GO erstmals unter anderem Praktika in der gymnasialen Oberstufe und ermöglicht, den Prozess der Beruflichen Orientierung schulstufenübergreifend weiterzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Mit der Änderung des § 14 Absatz 4 wird die Kompetenz Sprechen in den fortgesetzten Fremdsprachen Englisch und Französisch in den Grundkursen gestärkt. Da das Sprechen im Alltag eine große Rolle spielt und sich im Grundkurs viele Schülerinnen und Schüler für die Fremdsprache als 4. Prüfungsfach im Abitur entscheiden, ist es fachlich sinnvoll, die Kompetenz Sprechen zu einem (obligatorischen) Teil der Klausurleistungen im Grundkurs zu machen. Somit kann in den Grundkursklausuren in Englisch oder Französisch im zweiten oder dritten Kurshalbjahr der Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen (als Schwerpunkt) in Kombination mit Schreiben oder der Kompetenzbereich Sprechen (als Schwerpunkt) in Kombination mit Schreiben abgeprüft werden. Damit wird der Vorgabe der KMK-Bildungsstandards Rechnung getragen. Aufgrund dieser muss die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen bzw. Hör/Hörsehverstehen im Laufe der Qualifikationsphase obligatorisch erfolgen, da diese Kompetenzbereiche nicht Teil der Abiturprüfung sind.

Zu Nummer 3 (§ 44):

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 41 Sek I-VO) verwiesen.

Mit der Änderung des § 44 wird in Bezug auf die Präsentationsprüfung das Ziel der Stärkung des Prüfungsgesprächs sowohl in Dauer als auch in der Bewertung verfolgt. Für die Präsentationsprüfung zum Erwerb des Abiturs wird eine Anpassung des Bewertungsverhältnisses von schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation und Prüfungsgespräch von derzeit 1:2:1 hin zu 1:2:2 vorgenommen. Die Gesamtdauer der Präsentationsprüfung beträgt unverändert 30 Minuten. Innerhalb dieser Prüfung beträgt die Dauer der Präsentation statt bisher 20 Minuten nunmehr 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch beträgt anstelle von bisher 10 Minuten nunmehr 15 Minuten. Dem Prüfungsgespräch wird daher eine größere Bedeutung eingeräumt.

Weiterhin wird § 44 mit Blick auf die 5. Prüfungskomponente als besondere Lernleistung geändert. Auch hier wird das Ziel einer Stärkung des Prüfungsgesprächs durch eine veränderte Bewertung dieses Prüfungsgesprächs verfolgt. Das Verhältnis der Bewertung zwischen der schriftlichen Ausarbeitung und dem Prüfungsgespräch beträgt anstelle von bisher 3:1 künftig 3:2.

Das bisherige Bewertungsverhältnis von 3:1 der 5. Prüfungskomponente als Besondere Lernleistung entspricht dem bisherigen Bewertungsverhältnis der 5. Prüfungskomponente als Präsentationsprüfung (1:2:1), wenn man schriftliche Ausarbeitung und die Präsentation zusammen als Prüfungsteile versteht, die zuhause vorbereitet werden können.

Mit einer neuen Gewichtung von 3:2 (schriftl. Ausarbeitung : Prüfungsgespräch) werden diese Verhältnisse in den verschiedenen Varianten der 5. Prüfungskomponente, nämlich Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung, gleich sein (3:2 → 1:2:2).

Zu Nummer 4 (§ 49):

Mit der Übergangsregelung wird bestimmt, dass die veränderten Regelungen des § 44 erstmals im Schuljahr 2028/2029 zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 5 (Anlage 6):

Schülerinnen und Schüler mit durchgängig bilingualem Unterricht in der gymnasialen Oberstufe haben entsprechend der AV Bilingualer Unterricht eine zeitlich wesentlich höhere Unterrichtsverpflichtung in der

Fremdsprache zu erfüllen als nicht-bilinguale Schülerinnen und Schüler. Sie durchlaufen zum einen deutlich mehr Sprachunterricht in der Sekundarstufe I und II und erhalten zum anderen den inhaltlich anspruchsvollen Sachfachunterricht in der Fremdsprache. Weiterhin belegen Sie verpflichtend die Zielfremdsprache als erstes oder zweites Prüfungsfach sowie mindestens ein weiteres Sachfach in der Fremdsprache als drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach. Die sprachlichen Leistungen von bilingual unterrichteten Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe sind daher deutlich höher als bei Schülerinnen und Schülern, die nicht bilingual unterrichtet wurden, einzuschätzen. Um dies entsprechend bei der Ausweisung der Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) abzubilden, wird die Anlage 6 geändert.

Die Zertifizierung des GeR-Niveaus in den modernen Fremdsprachen (außer Chinesisch und Japanisch) als 1. Fremdsprache bleibt für Schülerinnen und Schüler, die nicht bilingual unterrichtet werden, unverändert. Schülerinnen und Schüler mit bilingualem Sachfachunterricht, die Englisch als 1. oder 2. Fremdsprache fortgeführt haben, erhalten am Ende der Einführungsphase das GeR-Niveau B2, am Ende des zweiten Kurshalbjahres B2/C1 und am Ende des vierten Kurshalbjahres C1 ausgewiesen. Schülerinnen und Schüler mit bilingualem Sachfachunterricht, die Französisch oder Spanisch fortgeführt haben, erhalten am Ende der Einführungsphase das GeR-Niveau B1, am Ende des zweiten Kurshalbjahres B1/B2 und am Ende des vierten Kurshalbjahres B2/C1 ausgewiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der VO-KA):

Zu Nummer 1 (§ 26):

Aufgrund der Änderung der Zuordnung der Inhalte und Themen zu den jeweiligen Semestern im Fach Geschichte im Rahmenlehrplan wurde die Belegverpflichtung angepasst. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus erfolgt im neuen Fachteil Geschichte nicht mehr im 3., sondern im 2. Kurshalbjahr im Themenfeld „Gesellschaftliche Kräfte und die Entwicklung von Staaten im Spannungsfeld zwischen Demokratie, Diktaturen und Krieg“. Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.04.1978 zur Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht sind die Schulen angewiesen, dieses Thema mit besonderer Intensität zu behandeln. Die Änderung der Belegverpflichtung von den Kurshalbjahren 3 und 4 auf das 1. und 2. Kurshalbjahr trägt dem KMK-Beschluss Rechnung und stellt sicher, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe intensiv mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 50):

Mit Absatz 7 wird eine notwendige Übergangsregelung geschaffen. Die veränderte Regelung zur Belegverpflichtung zu Nummer 1 gilt erstmals für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2028/2029 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der PrüfVO-Nichtschülerabitur):

Diese neue Übergangsvorschrift bestimmt, dass die mit der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geänderte Regelung des § 15 Absatz 3 erstmals für die Personen gilt, die die Prüfung zum Erwerb des Abiturs im Prüfungsverfahren 2028 ablegen.

Zu Artikel 5 (Änderung der IBA-VO)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Auf Grund der Einfügung eines neuen Teils 6 ist die Inhaltsübersicht zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 52):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 53):

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Teil 6):

Mit dem neu geschaffenen Teil 6 und der darin enthaltenen Übergangsregelung des § 69 wird sichergestellt, dass die veränderten Regelungen § 52 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die im Schuljahr 2027/2028 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden. Bis dahin gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen fort.

Artikel 6 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, § 27 Nummer 6 und 7, § 28 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, § 58 Absatz 10 Satz 1 und § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige finanzielle Mehrbedarfe durch diese Änderungsverordnung werden vollständig im Rahmen der etatisierten Mittel des Einzelplans 10 ausgeglichen. (Haushaltsvorbehalt)

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Etwaige finanzielle Mehrbedarfe durch diese Änderungsverordnung werden vollständig im Rahmen der etatisierten Mittel des Einzelplans 10 ausgeglichen. (Haushaltsvorbehalt)

Berlin, den 31. Juli 2026

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO)	
Inhaltsübersicht Teil I Allgemeine Bestimmungen Kapitel 1 Grundsätze § 1 Anwendungsbereich § 2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsbe- rechtigten § 3 Beratungs- und Informationspflichten § 4 Kooperationen Kapitel 2 Aufnahme § 5 Übergangsverfahren § 6 Aufnahme bei Übernachtung § 7 Probejahr am Gymnasium § 8 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit § 9 Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland Kapitel 3 Unterrichtsgestaltung und -Organisation	Inhaltsübersicht Teil I Allgemeine Bestimmungen Kapitel 1 Grundsätze § 1 Anwendungsbereich § 2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsbe- rechtigten § 3 Beratungs- und Informationspflichten § 4 Kooperationen Kapitel 2 Aufnahme § 5 Übergangsverfahren § 6 Aufnahme bei Übernachtung § 7 Probejahr am Gymnasium § 8 Schulartwechsel nach nicht bestandener Probezeit § 9 Aufnahme nach Besuch einer Schule im Ausland Kapitel 3 Unterrichtsgestaltung und -Organisation

§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht § 11 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht § 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht § 13 Unterrichtsorganisation § 13a Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschlussberatung und -dokumentation § 14 Ganztagsbetrieb Kapitel 4 Besondere Förderung § 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben § 16a Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen § 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache § 18 Förderung bei Hochbegabung Kapitel 5 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen § 20 Leistungsbeurteilung § 21 Zeugnisse Kapitel 6 Wiederholung, Schulwechsel, Höchstverweildauer § 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen § 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses	§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht § 11 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht § 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht § 13 Unterrichtsorganisation § 13a <u>Berufliche Orientierung, Anschlussberatung und -dokumentation</u> <u>§ 13b Duales Lernen</u> § 14 Ganztagsbetrieb Kapitel 4 Besondere Förderung § 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes § 16 Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben § 16a Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen § 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache § 18 Förderung bei Hochbegabung Kapitel 5 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse § 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen § 20 Leistungsbeurteilung § 21 Zeugnisse Kapitel 6 Wiederholung, Schulwechsel, Höchstverweildauer § 22 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt, Überspringen
---	---

§ 24 Nachprüfung § 25 Schulwechsel und Schulartwechsel § 26 Höchstverweildauer Teil II Schulartbezogene Regelungen Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule und Gemeinschafts- schule § 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewer- tung § 28 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht § 29 (weggefallen) Kapitel 2 Gymnasium § 29a Eignungsnachweis für den Besuch des Gymnasiums beim Übergang in die Jahrgangs- stufe 7 § 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht und berufsorientierender Unterricht § 31 Versetzung Teil III Abschlüsse und Berechtigungen Kapitel 1 Berufsbildungsreife § 32 Berufsbildungsreife Kapitel 2 Mittlerer Schulabschluss und erweiterte Berufs- bildungsreife § 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme § 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum § 35 Prüfungsnoten	§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Ab- schlusses § 24 Nachprüfung § 25 Schulwechsel und Schulartwechsel § 26 Höchstverweildauer Teil II Schulartbezogene Regelungen Kapitel 1 Integrierte Sekundarschule und Gemeinschafts- schule § 27 Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewer- tung § 28 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht § 29 (weggefallen) Kapitel 2 Gymnasium § 29a Eignungsnachweis für den Besuch des Gymnasiums beim Übergang in die Jahrgangs- stufe 7 § 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht und berufsorientierender Unterricht § 31 Versetzung Teil III Abschlüsse und Berechtigungen Kapitel 1 Berufsbildungsreife § 32 Berufsbildungsreife Kapitel 2 Mittlerer Schulabschluss und erweiterte Berufs- bildungsreife § 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme
--	--

§ 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung § 37 Ausschüsse § 38 Protokolle § 39 Schriftliche Prüfungen § 40 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen § 41 Präsentationsprüfung § 42 Voraussetzungen für eine zusätzliche mündliche Prüfung § 43 Zusätzliche mündliche Prüfung § 44 Gesamtergebnis § 45 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten § 46 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen § 47 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung Kapitel 3 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe § 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe Teil IV Schlussvorschriften § 49 Übergangsregelungen § 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage 1Studentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule Anlage 2Studentafel des Gymnasiums Anlage 3Studentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium Anlage 4Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I	§ 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum § 35 Prüfungsnoten § 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung § 37 Ausschüsse § 38 Protokolle § 39 Schriftliche Prüfungen § 40 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen § 41 Präsentationsprüfung § 42 Voraussetzungen für eine zusätzliche mündliche Prüfung § 43 Zusätzliche mündliche Prüfung § 44 Gesamtergebnis § 45 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten § 46 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen § 47 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung Kapitel 3 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe § 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe Teil IV Schlussvorschriften § 49 Übergangsregelungen § 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage 1Studentafel der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule <u>Anlage 1a Studentafel für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</u>
---	--

Anlage 5 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen - Sekundarstufe I	Anlage 2 Stundentafel des Gymnasiums Anlage 3 Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium Anlage 4 Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I Anlage 5 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen - Sekundarstufe I
§ 4 Kooperationen	§ 4 Kooperationen
(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 13a Absatz 2) und des Praxislernens (§ 13a Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen und die Gemeinschaftsschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach dem Rahmenlehrplan zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.	(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der <u>allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß § 13b Absatz 2 und des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4</u> schließen die Integrierten Sekundarschulen und die Gemeinschaftsschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach dem Rahmenlehrplan zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.
§ 13a Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschlussberatung und -dokumentation	§ 13a Berufliche Orientierung, Anschlussberatung und -dokumentation
(1) Die berufliche Orientierung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Jede Schule legt im Rahmen der Flexibilität der Stundentafel im Schulprogramm fest, welche Maßnahmen der Beruflichen Orientierung in den	(1) <u>Die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer individuellen Berufs- und Studienwahl zu fördern und sie bei der Entwicklung von hierfür erforderlichen Kompetenzen beratend zu begleiten.</u> Die berufliche Orientierung umfasst <u>demnach</u> alle Maßnahmen <u>und Angebote</u>, die

Jahrgangsstufen 7 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden. Dafür kommen insbesondere folgende ~~Formen~~ in Frage:

1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
2. ~~Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler~~ ab Jahrgangsstufe 8,
3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen,
4. ~~Schülerfirmen,~~
5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden.

Weitere ~~Formen und Maßnahmen~~ der Beruflichen Orientierung sind im Serviceteil des Landeskonzpts Berufliche Orientierung Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (~~abrufbar unter: www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/~~) angeführt. Alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nehmen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens einer Maßnahme der Beruflichen Orientierung teil. Alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens zwei Maßnahmen der Beruflichen Orientierung teil.

dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Jede Schule legt im Rahmen der Flexibilität der Stundentafel im Schulprogramm verbindlich fest, welche Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in welchem Umfang und mit welchem Ziel angeboten werden. Dafür kommen unabhängig von der Schulart insbesondere folgende Maßnahmen und Angebote in Frage:

1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
2. Praktika ab Jahrgangsstufe 8,
3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen,
4. unternehmerische Bildung,
5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden.

Weitere Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung sind im Serviceteil des Landeskonzpts Berufliche Orientierung Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeführt (abrufbar unter: <https://www.berlin.de/psw-berlin/berufliche-orientierung/landeskonzept/service/>). Alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nehmen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens einer Maßnahme der Beruflichen Orientierung teil. Darüber hinaus werden am Gymnasium zwei Praktika durchgeführt, davon mindestens ein zweiwöchiges Schülerbetriebspraktikum. Praktika sind in der Regel in Jahrgangsstufe 9 oder 10 zu absolvieren. Alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer

	Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens zwei Maßnahmen der Beruflichen Orientierung teil. <u>Darüber hinaus absolvieren an den Integrierten Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen alle Schülerinnen und Schüler in Umsetzung der Vorgaben des Rahmenlehrplans für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ein Schülerbetriebspraktikum und ein weiteres Praktikum. Das Schülerbetriebspraktikum dauert mindestens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 9 statt. Das weitere Praktikum dauert mindestens eine Woche und höchstens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 10 statt. Bei der Auswahl und Vorbereitung von Praktika sind die individuellen Wünsche und Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.</u>
(2) Das Duale Lernen stellt ein pädagogisches Angebot an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen dar. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in der beruflichen Praxis. Es schließt die Angebote des Praxislernens gemäß den Absätzen 3 und 4 ein.	
(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Teilnahme am Praxislernen kein Schulabschluss erreichbar erscheint.	
(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an	

mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil; über den Umfang entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe sowie überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.	
(5) Vor Beendigung des Besuchs der Sekundarstufe I erfolgt zwischen einer für Berufsorientierung zuständigen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch zur Klärung der individuellen Anschlussoption unter Berücksichtigung des voraussichtlich zu erreichenden Schulabschlusses. Die Durchführung, der Inhalt und insbesondere die individuelle Anschlussoption sowie das Ergebnis des Gesprächs sind in einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Dokumentationsbogen festzuhalten.	(2) Vor Beendigung des Besuchs der Sekundarstufe I erfolgt zwischen einer für Berufsorientierung zuständigen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch zur Klärung der individuellen Anschlussoption unter Berücksichtigung des voraussichtlich zu erreichenden Schulabschlusses. Die Durchführung, der Inhalt und insbesondere die individuelle Anschlussoption sowie das Ergebnis des Gesprächs sind in einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Dokumentationsbogen festzuhalten.
(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festgesetzten Zeitpunkt keinen Nachweis über die künftige Fortsetzung ihrer Schullaufbahn, über die Befreiung von der Schulpflicht im Sinne des § 43a Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes oder über das Ruhen der Schulpflicht im Sinne des § 43b Absatz 2 des Schulgesetzes führen können, werden bei vorliegendem Bedarf und zur Sicherung eines angemessenen Anschlusses weitere Expertinnen und	(3) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festgesetzten Zeitpunkt keinen Nachweis über die künftige Fortsetzung ihrer Schullaufbahn, über die Befreiung von der Schulpflicht im Sinne des § 43a Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes oder über das Ruhen der Schulpflicht im Sinne des § 43b Absatz 2 des Schulgesetzes führen können, werden bei vorliegendem Bedarf und zur Sicherung eines angemessenen Anschlusses weitere Expertinnen und

Experten zur gemeinsamen Beratung herangezogen, um frühzeitig begleitende Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu vereinbaren.	Experten zur gemeinsamen Beratung herangezogen, um frühzeitig begleitende Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu vereinbaren.
(7) Sofern eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler den Nachweis gemäß Absatz 6 trotz Anschlussberatung gemäß Absatz 5 bis zum letzten Schultag nicht führen kann, werden sie oder er und die Erziehungsberechtigten durch die bisher besuchte Schule darüber informiert, an welchem Oberstufenzentrum nach § 4 Absatz 5 die Schullaufbahn fortzusetzen ist. Die Kooperationspartner nach § 4 Absatz 5 stellen gemeinsam sicher, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 von der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem Gymnasium an das Oberstufenzentrum begleitet und vollzogen wird.	(4) Sofern eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler den Nachweis <u>gemäß Absatz 3</u> trotz Anschlussberatung <u>gemäß Absatz 2</u> bis zum letzten Schultag nicht führen kann, werden sie oder er und die Erziehungsberechtigten durch die bisher besuchte Schule darüber informiert, an welchem Oberstufenzentrum nach § 4 Absatz 5 die Schullaufbahn fortzusetzen ist. Die Kooperationspartner nach § 4 Absatz 5 stellen gemeinsam sicher, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 von der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem Gymnasium an das Oberstufenzentrum begleitet und vollzogen wird.
	<u>§ 13b Duales Lernen</u>
	(1) <u>Das Duale Lernen stellt ein didaktisches Prinzip zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen dar. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten. Es umfasst die allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß Absatz 2 und die Angebote des Praxislernens gemäß den Absätzen 3 und 4.</u>
	(2) <u>Allgemeine Maßnahmen des Dualen Lernens, im Rahmen der Differenzierung und Individualisierung von Lernwegen eröffnen den Schülerinnen und Schülern einen handlungsorientierten Zugang zur Vertiefung aller Unterrichtsfächer und -inhalte. Die Anwendung durch die Lehrkräfte ist grundsätzlich verpflichtend, wenn Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern die Standards der Rahmenlehrpläne auf anderem Wege voraussichtlich nicht erreichen werden. Die praktische Anwendung theoretisch vermittelter Inhalte soll durch die mehrperspektivische Auseinandersetzung eine nachhaltige Kompetenzentwicklung ermöglichen und kann in Kursen oder Projekten in</u>

	<u>allen Unterrichtsfächern und fächerübergreifend ausgestaltet werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten werden.</u>
	<u>(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der erwartbaren Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten Maßnahmen des Praxislernens teilnehmen müssen. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden. Als Maßnahmen des Praxislernens kommen Praxislerngruppen, Produktives Lernen, Schülerfirmen, Praxistage und Praxisklassen in Betracht. Über die endgültige Teilnahme an einer Maßnahme entscheidet die Schulleitung der Schule, bei der das Praxislernen stattfindet, im Benehmen mit den für das Praxislernen zuständigen Lehrkräften anhand einer höchstens achtwöchigen Probezeit.</u>
	<u>(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil. Im Praxislernen werden alle Unterrichtsinhalte nach der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a im Rahmen von eigenen schulischen Werkstätten, Schülerfirmen, beruflichen Schulen und öffentlichen Verwaltungen, betrieblichen Werkstätten, Betrieben sowie überbetrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsstätten oder im Rahmen der Praxislerngruppen in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Im Rahmen des Praxis-</u>

	<u>lernens kann die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife oder der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche besonderen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in welchem Umfang für Schülerinnen und Schüler angeboten werden.</u>
§ 20 Leistungsbeurteilung	§ 20 Leistungsbeurteilung
(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Praxislernen (§ 13a Absatz 3), die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.	(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Praxislernen (<u>§ 13b Absatz 3</u>), die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.
§ 21 Zeugnisse	§ 21 Zeugnisse
(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 13a Absatz 3) kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss oder welche Berechtigung die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand am	(1) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Zeugnisse werden zum Ende jedes Schulhalbjahres erteilt; <u>im Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4</u> kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ausschließlich ein Jahrgangszeugnis erteilt werden, sofern keine Zulassungsentscheidung gemäß § 33 Absatz 3 getroffen werden muss. Auf den Zeugnissen der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss oder welche Berechtigung die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 10 voraussichtlich jeweils erreichen wird. Schülerinnen und

Ende der Jahrgangsstufe 10 voraussichtlich jeweils erreichen wird. Schülerinnen und Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist.	Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist.
§ 32 Berufsbildungsreife	§ 32 Berufsbildungsreife
(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden: 1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden. Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.	(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden: 1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden. Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde. <u>Im Rahmen des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4 und Anlage 1a ersetzt abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Lernbereich „Lernen in der Praxis“ das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik.</u>

§ 41 Präsentationsprüfung	§ 41 Präsentationsprüfung
(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt, dies gilt nicht für die Bewertung mit der Note „ungenügend“ auf Grund von Leistungsverweigerung oder groben Täuschungsversuchs. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 7 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.	(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer, <u>wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind.</u> Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest, <u>wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichten sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet.</u> Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt, dies gilt nicht für die Bewertung mit der Note „ungenügend“ auf Grund von Leistungsverweigerung oder groben Täuschungsversuchs. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 7 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.
§ 42 Voraussetzungen für eine zusätzliche mündliche Prüfung	§ 42 Voraussetzungen für eine zusätzliche mündliche Prüfung
(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Sprechfertigkeitüberprüfung in	(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Sprechfertigkeitüberprüfung in

der ersten Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer und des Faches der Präsentationsprüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses und dem der erweiterten Berufsbildungsreife die Abschlussbedingungen gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt werden. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, kann auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden.	der ersten Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer und des Faches der Präsentationsprüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses und dem der erweiterten Berufsbildungsreife die Abschlussbedingungen gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt werden. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, kann auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. <u>Dies gilt nicht, wenn in einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.</u>
§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe	§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe
(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden erfüllt, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des ER-Niveaus 1. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und 2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen. Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen.	(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden erfüllt, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des ER-Niveaus 1. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und 2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen. Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen. <u>Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 können nicht durch das Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4 erfüllt werden.</u>

§ 49 Übergangsregelungen	§ 49 Übergangsregelungen
	<u>(10) § 13b, § 32 Absatz 1 Satz 3 und § 48 Absatz 2 Satz 3 sowie die Anlage 1a finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Dualen Lernens unterrichtet werden.</u>
	<u>(11) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 41 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung Anwendung.</u>

Anlage 1a

**Studentafel für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule
und der Gemeinschaftsschule**

Unterrichtsfächer/Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe	
	9	10
Pflichtunterricht (Theorie)		
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Erste Fremdsprache	2	2
Lernbereich Naturwissenschaften (Theorie)		
Biologie, Physik, Chemie ^{b)}	2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Theorie)		
Geschichte, Politische Bildung, Geografie, Ethik ^{c)}	1	1
Berufliche Orientierung (Fachpraxis)		
Berufsfelderschließung ^{d)}	7	7

Lernen in der Praxis (Praxis)			
Erschließung unterrichtlicher Inhalte im praktischen Kontext ^{g)}	14	14	
Insgesamt	32	32	
Schülerarbeitsstunden^{h)}	1-3,25	1-3,25	

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Fußnoten

- g) Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Eine Reduzierung des festgelegten Stundenumfangs des Pflichtunterrichts (Theorie), des Lernbereichs Naturwissenschaften (Theorie) und des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (Theorie) ist nicht zulässig.
- h) Im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß § 27 muss mindestens eines der Fächer als leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt werden. Soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss dies das Fach Physik oder Chemie sein.
- i) Der Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann als fachübergreifender, fächerverbindender oder sowohl fachübergreifender als auch fächerverbindender Unterricht schulintern gestaltet werden. Wird nur ein Fach unterrichtet, muss dies das Fach Politische Bildung sein.
- j) Das Angebot beinhaltet eine praktische Grundunterweisung im gewählten Berufsfeld und fachtheoretischen Unterricht. Der Schwerpunkt liegt in der Praxis. Die Grundlage ist das Praxislernen an drei Tagen. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Berufliche Orientierung. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.
- k) Alle Inhalte der Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 werden im Rahmen des Lernens in der Praxis mit dem Fokus auf Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit an praktischen Inhalten vermittelt. Hierbei wird den jeweiligen Maßnahmen zum Praxislernen entsprechend in einem Curriculum festgelegt, welche Inhalte und Kompetenzbereiche aller Fächer anteilig in der Praxis unterrichtet werden. Die Verbindung von Theorie und Praxis muss durch eine individuelle Bildungsberatung oder praktikumsbegleitende Aufgaben umgesetzt werden. Die Abschlussstandards der Fächer sind einzuhalten. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Lernen in der

Praxis. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.

- l) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden. Die Schule entscheidet über die Verwendung dieser Stunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, beispielsweise im Rahmen von Coaching oder Sozialtrainingsangeboten.

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)	
§ 9 Unterrichtsangebot, Einrichtung von Fächern und Kursen	§ 9 Unterrichtsangebot, Einrichtung von Fächern und Kursen
	<u>(5) Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung gemäß § 13a Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung können zusätzlich im Rahmen des Zusatzkurses Studium und Beruf sowie in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung ein Praktikum gemäß § 13a der Sekundarstufe I-Verordnung, das kein Schülerbetriebspraktikum ist, auch in der gymnasialen Oberstufe absolvieren.</u>
§ 14 Lernerfolgskontrollen	§ 14 Lernerfolgskontrollen
(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten	(4) In Leistungskursen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch muss im zweiten oder dritten Kurshalbjahr eine der Klausuren entweder schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken oder durch eine Klausurersatzleistung mit Schwerpunkt auf dem Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen oder dem Kompetenzbereich Sprechen ersetzt werden. In Grundkursen in den fortgeführten

Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur entweder im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen abdecken. Sie kann auch mit einer Leistungsfeststellung im Kompetenzbereich Sprechen kombiniert werden. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 bis 3.	Fremdsprachen Englisch und Französisch muss die Klausur im zweiten oder im dritten Kurshalbjahr <u>entweder</u> schwerpunktmäßig den Kompetenzbereich Hör-/Hörsehverstehen <u>oder den Kompetenzbereich Sprechen</u> abdecken. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz über den Zeitpunkt und die Ausgestaltung der Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 <u>und 2</u>.
§ 44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente	§ 44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 41 mit der Maßgabe, dass 1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann, 2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und 3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.	(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 41 mit der Maßgabe, dass 1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann, 2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und 3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in <u>zweifacher</u> Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.	Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.
(5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel 10 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.	(5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel <u>15</u> Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel <u>15</u> Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. <u>Die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch werden im gleichen Verhältnis gewichtet.</u> Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation <u>und des Prüfungsgesprächs in jeweils zweifacher</u> Wertung sowie die Punktbewertung <u>der schriftlichen Ausarbeitung in einfacher</u> Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.
§ 49 Übergangsregelungen	§ 49 Übergangsregelungen
	<u>(12) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 44 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung.</u>

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	Fremdsprachen- folge/-beginn	Ende Ein- führungs- phase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremd- sprachen (außer Chinesisch/Japa- nisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangs- stufe 3, gegebe- nenfalls ab Jahr- gangsstufe 1)	B1	B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremd- sprachen)
	1./2. fortgeführte Fremdsprache an Schulen mit bilin- gualem Sachfach- unterricht in der Qualifikations- phase, der die von der Schulauf- sichtsbehörde festgelegten Be- dingungen zum Erwerb des bilin- gualen Zertifikats zur allgemeinen Hochschulreife er- füllt	B2	B2/C1	C1 (Englisch)
		B1	B2	B2/C1 (Französisch und Spanisch)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B1	B1/B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremd- sprachen)
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungs- phase	A2	B1	B1/B2
Chinesisch/Japa- nisch	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A2	A2	B1
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungs- phase	A1	A2	A2/B1“

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)	
§ 26 Belegverpflichtungen	§ 26 Belegverpflichtungen
(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Grundkurse im Fach Geschichte (Kurs 3 und 4) verpflichtend zu belegen.	(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Grundkurse im Fach Geschichte (Kurs 1 und 2) verpflichtend zu belegen.
§ 50 Übergangsregelungen	§ 50 Übergangsregelungen
	<u>(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 26 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] gelgenden Fassung.</u>

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur)	
§ 27 Übergangsregelungen	§ 27 Übergangsregelungen
	<u>(5) Für die Prüfungsverfahren 2026 und 2027 gilt § 15 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) gelgenden Fassung.</u>

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO)

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeines	Teil 1 Allgemeines
§ 1 Ziel und Dauer der Berufsausbildungsvorbereitung	§ 1 Ziel und Dauer der Berufsausbildungsvorbereitung
Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform	Teil 2 Bildungsgang in Vollzeitform
Kapitel 1 Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung des Bildungsgangs	Kapitel 1 Aufnahme, Berufsfeldwechsel, Verlängerung des Bildungsgangs
§ 2 Aufnahmevoraussetzungen	§ 2 Aufnahmevoraussetzungen
§ 3 Bewerbung und Aufnahme	§ 3 Bewerbung und Aufnahme
§ 4 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage	§ 4 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage
§ 5 Berufsfeldwechsel	§ 5 Berufsfeldwechsel
§ 6 Verlängerung des Bildungsgangs	§ 6 Verlängerung des Bildungsgangs
Kapitel 2 Verlassen, Unterbrechen, Wiederaufnahme	Kapitel 2 Verlassen, Unterbrechen, Wiederaufnahme
§ 7 Verlassen des Bildungsgangs	§ 7 Verlassen des Bildungsgangs
§ 8 Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs	§ 8 Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs
Kapitel 3 Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung	Kapitel 3 Gliederung und Formen des Unterrichts, Bildungsbegleitung
§ 9 Unterricht, Stundentafel	§ 9 Unterricht, Stundentafel
§ 10 Differenzierung des Lernangebots, Beobachtungszeit	§ 10 Differenzierung des Lernangebots, Beobachtungszeit
§ 11 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen	§ 11 Erwerb von Qualifizierungsbausteinen
§ 12 Bildungsbegleitung	§ 12 Bildungsbegleitung
Kapitel 4 Lernstandserhebung, Lernerfolgskontrollen, Leistungsbewertung, Halbjahreszeugnis	Kapitel 4 Lernstandserhebung, Lernerfolgskontrollen, Leistungsbewertung, Halbjahreszeugnis
§ 13 Lernstandserhebung	§ 13 Lernstandserhebung
§ 14 Lernerfolgskontrollen	§ 14 Lernerfolgskontrollen
§ 15 Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen, zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung, Notenschutz	§ 15 Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen, zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung, Notenschutz
§ 16 Leistungsbewertung	§ 16 Leistungsbewertung

§ 17 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis Kapitel 5 Betriebspraktika, Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe § 18 Durchführung der Betriebspraktika § 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag § 20 Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter § 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler § 22 Abschluss der Betriebspraktika § 23 Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe Kapitel 6 Abschluss, Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung § 24 Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote § 25 Abschluss des Bildungsgangs § 26 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung § 27 Anschlussvermittlung Teil 3 Bildungsgang in Teilzeitform Kapitel 1 Allgemeines § 28 Organisationsform Kapitel 2 Gliederung und Dauer des Bildungsgangs, Aufnahme § 29 Gliederung und Dauer § 30 Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform Kapitel 3 Schulischer Teil § 31 Durchführung des schulischen Teils Kapitel 4 Fachpraktischer Teil	§ 17 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis Kapitel 5 Betriebspraktika, Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe § 18 Durchführung der Betriebspraktika § 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag § 20 Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter § 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler § 22 Abschluss der Betriebspraktika § 23 Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe Kapitel 6 Abschluss, Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung § 24 Bildung der Endnoten und der Durchschnittsnote § 25 Abschluss des Bildungsgangs § 26 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung § 27 Anschlussvermittlung Teil 3 Bildungsgang in Teilzeitform Kapitel 1 Allgemeines § 28 Organisationsform Kapitel 2 Gliederung und Dauer des Bildungsgangs, Aufnahme § 29 Gliederung und Dauer § 30 Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform Kapitel 3 Schulischer Teil § 31 Durchführung des schulischen Teils Kapitel 4 Fachpraktischer Teil
---	---

§ 32 Außerschulische Bildungsträger § 33 Durchführung der Fachpraxis, Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe § 34 Teilnahmepflicht, vorzeitige Beendigung, Wechsel in den Bildungsgang in Vollzeitform § 35 Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis Kapitel 5 Halbjahreszeugnis, Abschluss und Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung § 36 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis § 37 Endnoten, Abschluss des Bildungsgangs § 38 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung Teil 4 Zusätzlicher Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse Kapitel 1 Allgemeines § 39 Noten der allgemeinbildenden Abschlüsse Kapitel 2 Berufsbildungsreife § 40 Erwerb der Berufsbildungsreife Kapitel 3 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss § 41 Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, Zeugnis § 42 Erwerb des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis Kapitel 4 Gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 43 Zweck der gemeinsamen Prüfung, Zulassung, Teilnahme, vorzeitiges Nichtbestehen § 44 Prüfungen, Termine	§ 32 Außerschulische Bildungsträger § 33 Durchführung der Fachpraxis, Projekte im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe § 34 Teilnahmepflicht, vorzeitige Beendigung, Wechsel in den Bildungsgang in Vollzeitform § 35 Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis Kapitel 5 Halbjahreszeugnis, Abschluss und Abschlusszeugnis, Anschlussvermittlung § 36 Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis § 37 Endnoten, Abschluss des Bildungsgangs § 38 Zeugnisse, Abgangsbescheinigung, Anschlussvermittlung Teil 4 Zusätzlicher Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse Kapitel 1 Allgemeines § 39 Noten der allgemeinbildenden Abschlüsse Kapitel 2 Berufsbildungsreife § 40 Erwerb der Berufsbildungsreife Kapitel 3 Erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss § 41 Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, Zeugnis § 42 Erwerb des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis Kapitel 4 Gemeinsame Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 43 Zweck der gemeinsamen Prüfung, Zulassung, Teilnahme, vorzeitiges Nichtbestehen § 44 Prüfungen, Termine
---	---

§ 45 Nachteilsausgleich und zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung im Prüfungsverfahren	§ 45 Nachteilsausgleich und zeitweises Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung im Prüfungsverfahren
§ 46 Ausschüsse	§ 46 Ausschüsse
§ 47 Protokolle	§ 47 Protokolle
§ 48 Unregelmäßigkeiten	§ 48 Unregelmäßigkeiten
§ 49 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	§ 49 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
Abschnitt 2 Durchführung der gemeinsamen Prüfung	Abschnitt 2 Durchführung der gemeinsamen Prüfung
§ 50 Schriftliche Prüfungen	§ 50 Schriftliche Prüfungen
§ 51 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen	§ 51 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
§ 52 Präsentationsprüfung	§ 52 Präsentationsprüfung
§ 53 Zusätzliche mündliche Prüfung	§ 53 Zusätzliche mündliche Prüfung
§ 54 Ergebnis der gemeinsamen Prüfung	§ 54 Ergebnis der gemeinsamen Prüfung
§ 55 Wiederholung der gemeinsamen Prüfung	§ 55 Wiederholung der gemeinsamen Prüfung
Teil 5 IBA Praxis	Teil 5 IBA Praxis
§ 56 Zuweisung und Aufnahme in die Ankerschule	§ 56 Zuweisung und Aufnahme in die Ankerschule
§ 57 Schulwechsel und Übergang in die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Vollzeitform	§ 57 Schulwechsel und Übergang in die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
§ 58 Verlängerung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung mit IBA Praxis	§ 58 Verlängerung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung mit IBA Praxis
§ 59 Verlassen des Bildungsgangs	§ 59 Verlassen des Bildungsgangs
§ 60 Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs	§ 60 Unterbrechen und Wiederaufnahme des Bildungsgangs
§ 61 Unterricht, Stundentafel	§ 61 Unterricht, Stundentafel
§ 62 Individualisierung des Lernangebots, Beobachtungszeit	§ 62 Individualisierung des Lernangebots, Beobachtungszeit
§ 63 Bildungsbegleitung, Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte	§ 63 Bildungsbegleitung, Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte

§ 64 Betriebspraktika § 65 Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter § 66 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Betriebspraktika § 67 Kompetenzermittlung, Zertifikate der Kompetenzerfassung und Zeugnisse § 68 Anschlussvermittlung Anlagen Anlage 1a (zu § 9 Absatz 1 Satz 6) Stundentafel IBA - Vollzeit Anlage 1b (zu § 31 Absatz 1 Satz 2) Stundentafel IBA - Teilzeit Anlage 1c (zu § 61 Absatz 1 Satz 4) Stundentafel IBA - Praxis Anlage 2 (zu § 16 Absatz 1 Satz 2) Bewertungsschlüssel Anlage 3 (zu § 17 Absatz 1 Satz 1) Halbjahresnotendurchschnitt, Halbjahresnoten Anlage 4 (zu § 24) Jahresnotendurchschnitt, Endnoten Anlage 5 (zu § 24) Durchschnittsnote	§ 64 Betriebspraktika § 65 Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter § 66 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Betriebspraktika § 67 Kompetenzermittlung, Zertifikate der Kompetenzerfassung und Zeugnisse § 68 Anschlussvermittlung <u>Teil 6</u> <u>Schlussvorschriften</u> <u>§ 69 Übergangsregelung</u> Anlagen Anlage 1a (zu § 9 Absatz 1 Satz 6) Stundentafel IBA - Vollzeit Anlage 1b (zu § 31 Absatz 1 Satz 2) Stundentafel IBA - Teilzeit Anlage 1c (zu § 61 Absatz 1 Satz 4) Stundentafel IBA - Praxis Anlage 2 (zu § 16 Absatz 1 Satz 2) Bewertungsschlüssel Anlage 3 (zu § 17 Absatz 1 Satz 1) Halbjahresnotendurchschnitt, Halbjahresnoten Anlage 4 (zu § 24) Jahresnotendurchschnitt, Endnoten Anlage 5 (zu § 24) Durchschnittsnote
§ 52 Präsentationsprüfung	§ 52 Präsentationsprüfung
(2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Präsentation ist als Einzelprüfung durchzuführen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies spätestens zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden beantragt hat. Der Antrag	(2) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Präsentation ist als Einzelprüfung durchzuführen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies spätestens zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden beantragt hat. Der Antrag

bedarf der Schriftform. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist eingegangen sind. Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden.	bedarf der Schriftform. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist eingegangen sind. Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten je Teilnehmerin und Teilnehmer, <u>wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind.</u> Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden.
(3) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Die Note wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Festsetzung mitgeteilt.	(3) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest, <u>wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichtet sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet.</u> Die Note wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Festsetzung mitgeteilt.
§ 53 Zusätzliche mündliche Prüfung	§ 53 Zusätzliche mündliche Prüfung
(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den erzielten Noten die gemeinsame Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, ist auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen.	(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den erzielten Noten die gemeinsame Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, ist auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen. <u>Dies gilt nicht, wenn in</u>

	<u>einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.</u>
	<u>Teil 6</u> <u>Schlussvorschriften</u>
	<u>§ 69</u> <u>Übergangsregelung</u>
	<u>Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 52 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Ver-ordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung Anwendung.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist

§ 14

Studentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder entfallen, wird in Studentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.

(2) In den Studentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder

1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und an dem teilzunehmen sie verpflichtet sind,

2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, oder

3. Wahlangebote sind, an denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.

(3) Die Schule kann die Studentafel durch freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder durch betreuende Maßnahmen ergänzen, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Studentafel abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,

3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
11. die Probezeit am Gymnasium.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.

(2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase ermöglicht durch die Kombination von

Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen.

(3) An allgemein bildenden Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in die Einführungsphase in der Jahrgangsstufe 11 sowie in die Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

(4) An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann eine eigene gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Soweit das aus organisatorischen und fachlichen Gründen nicht möglich ist, soll eine gymnasiale Oberstufe vorrangig im Verbund mit einer anderen Integrierten Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule, einem Oberstufenzentrum oder einem Gymnasium angeboten werden. Kooperationen sollen so lange an die Stelle des Verbundes treten, wie anderweitig die Schule keine gymnasiale Oberstufe anbieten kann. Davon unberührt bleiben Kooperationen nach § 22 Absatz 2 Satz 4.

(5) In einem Verbund nach Absatz 4 Satz 2 behält jede teilnehmende Schule ihre Eigenständigkeit. Die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.

(6) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien schließen mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen Verbund- oder Kooperationsvereinbarungen nach Maßgabe der Absätze 4 oder 5, um insbesondere Schülerinnen und Schüler dieser Schularten den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.

(7) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,

2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,

3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualen Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10,
12. das Nähere zur Ausgestaltung einer schulartenübergreifenden gymnasialen Oberstufe im Verbund.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Lycée Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Staatlichen Internationalen Schulen, der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, mindestens zwölf je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,

2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und

3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und

2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und

2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,

2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,

3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,

4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.